

Satzung

für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen dieser Satzung zusätzliche Regelungen für die Benutzung treffen. Diese Regelungen können in den Bibliotheken eingesehen werden.

§ 3 Anmeldung, Benutzungsausweise

1. Für das Entleihen von Medien haben die Benutzer/innen sich persönlich bei der Stadtbibliothek anzumelden. Dabei haben sie sich durch ihren Personalausweis – Ausländer/innen durch ihren Pass und die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes – auszuweisen und die Kenntnis dieser Satzung durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Anmeldung Minderjähriger, die keinen Personalausweis bzw. Pass besitzen, obliegt dem/der gesetzlichen Vertreter/in.
2. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß Abs. 1 kann ein Benutzungsausweis ausgestellt werden, der vom Ausstellungstag an für die Dauer eines Jahres zum Entleihen von Medien berechtigt. Entsprechend kann ein Benutzungsausweis für zwei Personen ausgestellt werden (Partnerausweis).
3. Die Geltung des Benutzungsausweises kann auf Antrag jeweils für die Dauer eines Jahres verlängert werden.
4. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
5. Ein Verlust des Benutzungsausweises und Änderungen der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
6. Nach Anmeldung gemäß Abs. 1 kann ein Quartalsausweis ausgestellt werden, der vom Ausstellungstag an für drei Monate zum Entleihen von Medien berechtigt.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Stadtbibliothek kann Teilbestände, insbesondere für Minderjährige, von der Ausleihe ausschließen.
2. Die allgemeine Leihfrist für Bücher, Hörbücher und Lernprogramme beträgt vier Wochen, für audiovisuelle Medien und Zeitschriften eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen geändert werden.
3. Die Leihfrist für Medien kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
4. Medien aus dem Ausleihbestand können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Vorbestellungen für besondere Bestände auszuschließen.
5. Die Stadtbibliothek kann die Zahl der auszuleihenden Medien begrenzen.
6. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, werden - soweit möglich - auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung beschafft.

§ 6 Haftung des Benutzers/der Benutzerin

1. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen eines von ihm/ihr zu vertretenden Verschuldens für
 - a) Beschädigung oder Verlust entliehener Medien, einschließlich Verpackungsmaterial
 - b) Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.
3. Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Entgelte, Fälligkeit, Einziehung

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbibliothek entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ein Entgelt ist zu zahlen für
 - 1) die Ausstellung eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 6
 - 2) die Verlängerung der Geltungsdauer eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 3
 - 3) für die Ausstellung eines Ersatzausweises
 - 4) den Antrag auf Vorbestellung von Medien gem. § 4 Abs. 4
 - 5) die Bestellung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr gem. § 5
3. Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist – ohne dass es einer Mahnung bedarf – ein Versäumnis-entgelt zu entrichten.
4. Bleibt nach der Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung erfolglos, werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.
5. Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Entgelte sind bei der Aushändigung bzw. Verlängerung der Ausweise zu zahlen, die nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zu leistenden Entgelte sind bei der Beantragung zu entrichten. Das Versäumnisentgelt (Abs. 3) wird am Tag nach Beendigung der Leihfrist fällig.
6. Von der Zahlung der Entgelte gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr befreit.
7. Bei Zahlungsrückstand ist die Stadtbibliothek berechtigt, den/die Benutzer/in von der Entleihung von Medien auszuschließen.

§ 8 Hausrecht

Dem/der Leiter/in der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.

§ 9 Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Wuppertal für Schäden, die Benutzern/innen der Stadtbibliothek entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
Die Stadt Wuppertal haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Vorschriften dieser Satzung oder die gem. § 2 Satz 2 getroffenen Anordnungen des Oberbürgermeisters erheblich oder wiederholt verstoßen oder die Ordnung in der Stadtbibliothek stören, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 02.04.2001 außer Kraft.